

Plenarsitzung am 06.07.06

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Karin Radermacher (SPD):

Welche gesetzliche oder sonstige Grundlage ermöglicht es Alten- und Pflegeheimen den behandelnden Ärzten von verstorbenen Bewohnern zu untersagen, die Medikamente der Verstorbenen an sich zu nehmen, wenn dies von den Erben ausdrücklich genehmigt und gewünscht wurde?

Antwort von Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard:

Mit dem Tod eines Heimbewohners geht das Eigentum an dessen Arzneimittel auf die Erben über, die über diese frei verfügen können, d.h. die Arzneimittel selbst entsorgen oder dem behandelnden Arzt überlassen können. Daher kann das Heim die Abgabe an den Arzt nicht unterbinden. Für die dem Arzt überlassenen Medikamente gelten derzeit allerdings restriktive Bestimmungen bezüglich der Weiterverwendung. Diese haben zur Folge, dass die Arzneimittel Verstorbener in der Regel entsorgt werden müssen und nicht weiterverwendet werden dürfen, selbst wenn die Packungen völlig unversehrt sind. Im Rahmen der Gesundheitsreform wird daher darüber beraten, inwieweit diese gesetzlichen Regelungen, insbesondere mit Blick auf die teuren Betäubungsmittel, gelockert werden können. Dabei gilt es, zwischen Wirtschaftlichkeitsgründen auf der einen und Sicherheitsaspekten auf der anderen Seite abzuwägen. Auch bei einer Weiterverwendung ist zu gewährleisten, dass Arzneimittel Verstorbener durch die Handhabung und Lagerung keine Qualitätseinbußen erlitten haben, d.h. insbesondere nicht in ihrer Wirksamkeit gemindert sind. Nach geltendem Recht darf der Arzt die ihm überlassenen Medikamente für andere Patienten nur weiterverwenden, wenn er sie – nach umfänglicher Qualitätskontrolle - im Rahmen seiner Therapie vor Ort unmittelbar anwendet, d.h. wenn er entweder selbst ein Arzneimittel unmittelbar verabreicht oder das Arzneimittel unter seiner Aufsicht von einem Heimangestellten dem Patienten zur Einnahme gegeben wird. Es ist ihm nicht erlaubt, die ihm von den Erben anvertrauten Arzneimittel anderen Patienten zur selbstständigen Einnahme oder dem Pflegepersonal zur selbstständigen Eingabe zu überlassen, da nach § 43 Abs. 1 AMG Arzneimittel für den Endverbrauch berufs- oder gewerbsmäßig nur durch Apotheken in den Verkehr gebracht werden dürfen. Danach ist dem Arzt die Abgabe an den Patienten zur selbstständigen Einnahme verboten. Zulässig ist nur die unmittelbare Verabreichung an den Patienten als therapeutische Maßnahme des Arztes.

Die Weiterverwendung nicht mehr benötigter Betäubungsmittel ist nach derzeitigem Recht ausgeschlossen, da § 16 BtMG zwingend die Vernichtung nicht mehr benötigter Betäubungsmittel vorschreibt.